

Zweckvereinbarung

zwischen dem Landkreis Mayen-Koblenz, vertreten durch den Landrat,
- im Folgenden „Landkreis“ genannt -
und
der Stadt Koblenz, vertreten durch den Oberbürgermeister,
- im Folgenden „Stadt“ genannt -
über
die Übertragung von Aufgaben der Stadt Koblenz aus dem Bereich des Lebensmittel- und
Bedarfsgegenständerechts auf den Landkreis Mayen-Koblenz

Präambel

Mit Inkrafttreten des Landesgesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts (AGLBR) und der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts am 05.11.2010 erhielt die Stadt erweiterte Zuständigkeiten als untere Behörde im Bereich des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts bei gleichzeitigem Wegfall der bisher von den beamteten Tierärzten bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz wahrgenommenen Sachverständigenfunktion.

Die erweiterte Zuständigkeit umfasst unter anderem Aufgaben aus dem Bereich der Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Rückstandsuntersuchung und der Untersuchung auf Trichinen.

Der Landkreis und die Stadt vereinbaren die Rückübertragung dieser Aufgaben auf den Landkreis sowie die Wahrnehmung der Sachverständigenfunktion durch die beamteten Tierärzte bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz für die Stadt auf der Grundlage dieser Zweckvereinbarung im Sinne der §§ 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280).

§ 1

Gegenstand

1. Die Stadt überträgt dem Landkreis die Aufgaben und Befugnisse einschließlich der Satzungs- und Gebührenhoheit im Bereich der Schlachttier-, Fleisch-, Trichinen- und Rückstandsuntersuchung, die bis zum 04.11.2010 dem Landkreis oblagen und die mit Inkrafttreten des AGLBR sowie der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts am 05.11.2010 von der Stadt wahrzunehmen sind. Die Satzung des Landkreises Mayen-Koblenz über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die amtlichen Veterinärkontrollen im Bereich der Lebensmittel tierischen Ursprungs (Fleischhygiene – Gebührensatzung) findet insoweit auch für die Stadt Anwendung.
2. Die beamteten Tierärzte bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz übernehmen für den Bereich des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts die Sachverständigenfunktion für die Stadt in dem Umfang, in dem sie diese Funktion bisher nach § 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und

Bedarfsgegenständegesetzes und Weinüberwachung (AGLMBG) in der bis zum 04.11.2010 geltenden Fassung ausgeübt haben.

3. Die beamteten Tierärzte bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz übernehmen die Vertretung für den amtlichen Tierarzt der Stadt für die Hygieneüberwachung im Zerlegebetrieb Emil Färber GmbH & Co. KG, Carl-Spaeter-Str. 2c, 56070 Koblenz.
4. Die Stadt überträgt dem Landkreis die Befugnis nach § 6 Abs. 2 der Tierischen Lebensmittel-Überwachungsverordnung (Tier-LMÜV), die Entnahme von Proben zur Untersuchung auf Trichinen auf Jäger, die Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheines sind, zu übertragen.

§ 2

Gebühren und Auslagen

Für die Wahrnehmung der nach § 1 Nr. 1 übertragenen Aufgaben erhebt der Landkreis ausschließlich bei den Veranlassern der Amtshandlungen beziehungsweise bei denjenigen, zu deren Gunsten die Amtshandlungen vorgenommen werden, Gebühren und Auslagen nach der Fleischhygiene - Gebührensatzung des Landkreises in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Kostenersatz

Für die Wahrnehmung der nach § 1 Nrn. 2 bis 4 übertragenen Aufgaben erhält der Landkreis von der Stadt einen Ersatz der entsprechend den Sätzen der Landesverordnung über Gebühren der Behörden des öffentlichen Veterinärdienstes, der amtlichen Lebensmittelüberwachung sowie der Gesundheitsverwaltung im Rahmen des Trinkwasserrechts und der Umwelthygiene (Besonderes Gebührenverzeichnis) in der jeweils geltenden Fassung für den Personalaufwand einschließlich Sachkosten nach Zeitaufwand ermittelten Kosten.

§ 4

Inkrafttreten und Dauer

1. Die Zweckvereinbarung tritt nach rechtsverbindlichem Abschluss und Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier rückwirkend zum 05.11.2010 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Sie kann frühestens mit Wirkung zum 31.12.2012 gekündigt werden. Die Zweckvereinbarung verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, soweit nicht eine schriftliche Kündigung bis zum 30.09. des Jahres durch Stadt oder Landkreis erfolgt.
3. Soweit die Zuständigkeit für die nach § 1 der Zweckvereinbarung übertragenen Aufgaben und Befugnisse gesetzlich neu geregelt wird, verpflichten sich Stadt und Landkreis, die Zweckvereinbarung aufzuheben oder entsprechend zu ändern.

§ 5

Schlussvorschriften

1. Änderungen und Zusätze zu dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
2. Sollten einzelne Bestimmungen rechtsunwirksam sein oder sollte sich eine Lücke herausstellen, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Landkreis und Stadt verpflichten sich, rechtsunwirksame Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die von ihrer (wirtschaftlichen) Intention demjenigen am nächsten kommen, was Inhalt der unwirksamen Bestimmung war.

Koblenz, den 23.11.2012

Koblenz, den 12.06.2012

Dr. Alexander Saftig
Landrat des Landkreises Mayen-Koblenz

Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig
Oberbürgermeister der Stadt Koblenz